



Merkblatt für die Psychologische Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Prüfung im Jahr 2025
(Erstprüfungen und Wiederholungsprüfungen)
(Stand 12/2024)

Die [online Anmeldung](#) muss bis zum **10. Januar 2025 (Frühjahrstermin)** bzw. **10. Juni 2025 (Herbsttermin)** beim LPA **eingegangen sein**.

Anträge, die nach diesen Terminen eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden!

Zur Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils ist eine Antragstellung entbehrlich, senden Sie vom Antrag nur die erste Seite ausgefüllt nach hier ein. Die Prüflinge werden von Amts wegen geladen (§ 12 KJPsychTh-APrV/PsychTh-APrV).

Die in der Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV/PsychTh-APrV) vorgesehenen Prüfungen finden an folgenden Terminen statt.

schriftlicher Prüfungsteil

Frühjahr: **13. März 2025**

Herbst: **21. August 2025**

Prüfungsort:

i. d. R. Sportzentrum Erbach, in 66424 Homburg

Beginn und Dauer der Prüfung

Über Beginn des schriftlichen Prüfungsteils werden alle vom Prüfungsamt zugelassenen Kandidat:innen durch Zulassungs- und Ladungsbescheid rechtzeitig unterrichtet. Die Prüfung dauert zwei Stunden.

Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Beim Betreten des Prüfungsraumes müssen alle Prüfungsteilnehmer zur Identifikation ihrer Person dem Aufsichtsführenden einen **gültigen** Reisepass oder Personalausweis – sowie den Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorlegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

Das Mitbringen von Büchern, Schreibpapier, Taschenrechnern und sonstigen Hilfsmitteln in den Prüfungsraum ist nicht gestattet. Geräte, die sich für die Übermittlung oder Speicherung von Informationen eignen (z. B. Handys, Smartwatches, Datenbrillen etc.), dürfen nicht in den Prüfungsbereich mitgenommen werden; anderenfalls müssen sie bei der Prüfungsaufsicht abgegeben werden, ohne dass eine Haftung für die Verwahrung übernommen wird.

mündlicher Prüfungsteil

Prüfungsort und Prüfungsgruppen

Die Termine, Prüfungsort und Prüfungskommission für die mündliche Prüfung werden für jede Prüfungsgruppe gesondert vom Landesprüfungsamt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.

Sofern die Einladung zum mündlichen Prüfungstermin nicht zugleich mit der Prüfungszulassung ergeht, wird sie rechtzeitig gesondert zugestellt.

Beginn und Dauer der mündlich-praktischen Prüfung

Über den Beginn seiner/ihrer mündlich-praktischen Prüfung wird jede/jeder Kandidat:in spätestens in der Einladung zu dieser Prüfung unterrichtet.

Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern, in denen der Prüfungsfall nach Absatz 2 Satz 1 (KJPsychTh-APrV/PsychTh-APrV) mit dem Prüfling zu erörtern ist.

Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer der Prüfung reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge.

Identifikation der Prüfungsteilnehmer

Beim Betreten des Prüfungsraumes müssen alle Prüfungsteilnehmer:innen zur Identifikation ihrer Person der/dem Aufsichtsführenden einen **gültigen** Reisepass oder Personalausweis – sowie den Ladungs- und Zulassungsbescheid für die Prüfung vorlegen. Deshalb sollte sich jeder Prüfling rechtzeitig vergewissern, dass sein Ausweis bzw. Reisepass zum Zeitpunkt der Prüfung gültig ist.

Den Antrag können Sie ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung der Prüfung jederzeit zurücknehmen.

Ziehen Sie daher unbedingt Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung zurück (Mail, schriftlich, Fax oder durch persönliche Vorsprache bei dem LPA), wenn feststeht, dass Sie an der Prüfung nicht teilnehmen wollen oder können.

Wichtig: Rücknahme des Antrages/Rücktritt/Säumnis

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt/ Säumnis von der Prüfung nur unter den Voraussetzungen der §§ 13 /14 KJPsychTh-APrV/PsychTh-APrV möglich.

Ein Rücktritt nach der Zulassung zur Prüfung aus Krankheitsgründen ist nur auf schriftlichen eigenhändig unterschriebenen Antrag (keine E-Mail) möglich. Die Mitteilung an das LPA muss unverzüglich erfolgen (ggf. vorab telefonisch, per E-Mail oder per Fax).

Für die Nichtteilnahme müssen wichtige Gründe vorliegen, wobei diese sich auf die Zeit nach der Zulassung beziehen müssen.

Die Gründe müssen für jeden Prüfungsteil gesondert nachgewiesen werden. Genehmigt das Landesprüfungsamt den Rücktritt/die Säumnis, so gilt der Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung als nicht unternommen.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden.

Der genehmigte Rücktritt ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung, für die eine Verwaltungsgebühr in Höhe von derzeit 29,10 € zu entrichten ist.

Vorstehende und in den Antragsvordrucken enthaltene Hinweise und Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften der Approbationsordnung für Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und der Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nicht ersetzen. In Zweifelsfällen ist der Wortlaut der Approbationsordnung und der Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verbindlich.

WICHTIG

Für die Bearbeitung der **Prüfungsanmeldung wird eine **Verwaltungsgebühr von 30 €** erhoben, (gilt nicht für Wiederholer) und zwar **unabhängig davon, ob ein(e) Prüfungsbewerber(in)** dann auch an der Prüfung teilnimmt oder nicht; die Gebühr wird **fällig im Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung**.
Sie erhalten nach Eingang Ihres Antrages (frühestens jedoch nach dem Fristende der Online-Anmeldung (10.1./10.6.)) einen entsprechenden Gebührenbescheid.**

[Erteilung der Approbation als Psychologischer Psychotherapeut/-therapeutin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-therapeutin / Arzt \(§2 PsychThG\)](#)

Die Erteilung der Approbation ist gebührenpflichtig, derzeit 200,00 Euro. **Nach Eingang** Ihres Antrags auf Approbation, erhalten Sie von uns einen entsprechenden Gebührenbescheid.

Wir bitten Sie, von Vorabanfragen nach dem Kassenzeichen, abzusehen!

Um die Gültigkeit der mit dem Approbationsantrag vorzulegenden Nachweise nicht zu gefährden, empfiehlt es sich, den Antrag auf Erteilung der Approbation frühestens etwa drei Wochen vor dem jeweils festgelegten Prüfungstermin zu stellen.

Zeitgleich - also ebenfalls drei Wochen vor der Prüfung - sollte auch das **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart OB), bei der Stadt / Gemeindeverwaltung beantragt werden.

Bitte beachten!

Wer eine psychotherapeutische Tätigkeit ausübt, ohne hierzu im Besitz einer gültigen Erlaubnis oder Approbation zu sein, macht sich strafbar und muss mit einer Strafanzeige rechnen!

Besuchs- und Telefonservicezeiten:

siehe Homepage

Internet: www.las.saarland.de

Mail: saarland.lpa@las.saarland.de